

RS Vwgh 2013/3/18 2011/16/0214

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.2013

Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

22/02 Zivilprozessordnung

Norm

JN §1;

ZPO §605;

1. JN Art. 18 § 1 heute
2. JN Art. 18 § 1 gültig ab 01.01.2010
1. ZPO § 605 heute
2. ZPO § 605 gültig ab 01.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2006

Beachte

Besprechung in: AnwBl 07-08/2013, S 448 - 449;

Rechtssatz

Der Begriff des außergerichtlichen Vergleichs bezieht sich nicht auf einen außerhalb von gerichtlichen Verfahren geschlossenen (vgl. dazu § 605 ZPO bezüglich des Vergleichs während des Schiedsverfahrens), sondern auf einen außerhalb eines Gerichtes im Sinne des § 1 JN geschlossenen Vergleich. Der Begriff des außergerichtlichen Vergleichs bezieht sich nicht auf einen außerhalb von gerichtlichen Verfahren geschlossenen vergleich dazu Paragraph 605, ZPO bezüglich des Vergleichs während des Schiedsverfahrens), sondern auf einen außerhalb eines Gerichtes im Sinne des Paragraph eins, JN geschlossenen Vergleich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011160214.X03

Im RIS seit

16.04.2013

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at